

Satzung

der

Neanderthaler-Gesellschaft e.V.

(nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2021, genehmigt vom
Amtsgericht Wuppertal, eingetragen in das Vereinsregister Nr. VR 10525 am
27.01.2022)

Satzung der Neanderthaler-Gesellschaft e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Neanderthaler-Gesellschaft e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mettmann.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke entsprechen §52 Abs.2 Satz 1 Nrs.
 1. Förderung von Wissenschaft und Forschung
 5. Förderung von Kunst und Kultur
 6. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 7. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
2. Der Verein verfolgt die Förderung der Volksbildung durch Unterstützung des Neanderthal Museums.
3. Weiterhin fördert der Verein wissenschaftliche Projekte zur frühen Menschheitsgeschichte insbesondere aus Archäologie und Anthropologie unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dazu können u. a. Forschungsstipendien vergeben werden oder ein Wissenschaftspreis für besondere Leistungen bei der Erforschung der Humanevolution verliehen werden.
4. Er will den kulturalanthropologischen Austausch über die frühe Menschheitsgeschichte und ihre Bedeutung für die Gesellschaft fördern. Ein Ziel ist dabei auch für eine freie Forschung in der Gesellschaft zu wirken und die breite Öffentlichkeit über die weltgeschichtliche Bedeutung des Neanderthalers aufzuklären.
5. Der Verein unterstützt das Neanderthal Museum auch bei Maßnahmen zu Inklusion und Barrierefreiheit, um möglichst vielen Menschen die gleichwertige Teilhabe an den Vermittlungsangeboten des Neanderthal Museums zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, welche die in § 2 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit);
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur am Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen;
- c) durch Ausschluss;

der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Die/der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einzulegen, die über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Als wichtiger Grund ist insbesondere vereinschädigendes Verhalten sowie die für mindestens zwei Jahre unterbliebene Beitragszahlung oder Unauffindbarkeit anzusehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Es sollte in der Regel zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an die letztbekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für die beiden folgenden Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Entscheidung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind,
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden, soweit die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - d) mindestens sechs Beisitzerinnen/Beisitzern
3. Die/der Direktorin/Direktor des Neanderthal Museums ist geborenes Mitglied des Vorstandes und zuständig für die Geschäftsführung.
4. Die/der Vorstandsvorsitzende und ihr/e/sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und können jede/jeder den Verein allein vertreten. Erklärungen im Rahmen der Geschäftsführung die eine Höhe von 50.000 € überschreiten, müssen von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
6. Der Vorstand benennt für die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren eine/einen Vertreterin/Vertreter der Gesellschaft für den Stiftungsrat der Stiftung Neanderthal Museum.
7. Der Vorstand benennt für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren eine/einen Vertreterin/Vertreter der Gesellschaft für den Vorstand der Stiftung Neanderthal Museum.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand benennt einen wissenschaftlichen Beirat, der den Vorstand bei seiner Aufgabe unterstützt und berät.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die auf drei Jahre benannt werden. Ausscheidende Beiratsmitglieder können erneut benannt werden.
3. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe und den Zeitpunkt der Beitragserhebung setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Von den Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Für die Gesamtabgeltung des angefallenen eigenen Aufwandes und insbesondere für den erforderlichen Zeitaufwand für die ehrenamtlichen Bürotätigkeiten im Interesse des Vereins und seiner verfolgten gemeinnützigen Zwecke werden eine jährliche, pauschalierte, angemessene Aufwandsentschädigung nach §4 Nr. 26b UStG, gewährt und dem berechtigten Empfänger ausgezahlt.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhaltes, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sind zu der Mitgliederversammlung nicht dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist nicht erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Neanderthal Museum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.